

HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN

REKTORAT

Zahl: 1460/2/96

Wien, am 4. März 1996/Gu

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft, Forschung und Kunst
Abteilung I/B/10A
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 14 ...	-GE/19. 16
Datum: 8. MRZ. 1996	
8.3.96	

H. K. K.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, Novelle Gehaltsgesetz 1956 und Vertragsbedienstetengesetz 1948
Stellungnahme; GZ. 68.158/1-I/B/10A/96.

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien protestiert auf das Schärfste gegen die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für ein Gesetz, das derart einschneidende Eingriffe in das Besoldungsrecht der Hochschullehrer vornimmt, eine so kurze Begutachtungsfrist vorzusehen.

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien lehnt diesen Gesetzesentwurf, der völlig unzumutbare und unverhältnismäßige Einschnitte in die Bezüge der betroffenen Hochschullehrer vorsieht, zur Gänze ab und verlangt umgehend Neuverhandlungen. Die Durchführung dieser Bestimmungen führt zu einer noch nie dagewesenen Belastung einer Berufsgruppe, die ohnedies durch Maßnahmen des allgemeinen Sparpaketes und durch Einsparungen im öffentlichen Bereich (Null-Lohnrunde) zur Budgetsanierung beiträgt.

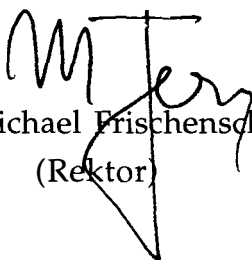
Die Höhe der Einkommensverluste, vor allem bei Lehrbeauftragten (bis - 30%) und bei Universitäts- und Hochschulassistenten (in der Lehre bis - 75%) führt nicht nur zu einer Existenzgefährdung der betroffenen Lehrer, sondern dazu, daß in längerer Sicht das ausreichende Vorhandensein hervorragend qualifizierter wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Hochschulbetrieb in Frage gestellt wird.

Im speziellen spricht sich die Hochschule gegen die beabsichtigte Ungleichbehandlung der Universitäts(Hochschul)assistenten nach den erworbenen akademischen Titeln aus und lehnt ausdrücklich die Regelung in den §§ 1 und 2 des Entwurfes zum Abgeltungsgesetz ab, wonach vorgesehen ist, daß eine Remuneration für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nur dann gebührt, wenn an dieser Lehrveranstaltung mindestens 10 bzw. 15 Studierende durchgehend teilgenommen haben. Diese besoldungsrechtliche Regelung führt indirekt zu inakzeptablen Eingriffen in studienrechtliche Belange, da damit die

Erteilung von remunerierten Lehraufträgen in zahlreichen Fächern, besonders Wahlfächern, verhindert wird.

Abgelehnt wird auch ausdrücklich die Absicht, jene Lehraufträge, die an Bundesbedienstete erteilt werden, bereits ab Sommersemester 1996 rückwirkend (Beginn des Sommersemesters 1996 ist der 1. März 1996 und nicht der 1. April 1996, wie in den erläuternden Bemerkungen angegeben) als Nebentätigkeiten einzustufen. Eine rückwirkende Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen und widerspricht darüberhinaus einem vernünftigen, kostensparenden Verwaltungsvollzug.

Für das Gesamtkollegium:



o.Prof. Michael Frischenschlager
(Rektor)

Ergeht an: BMWFK/Abteilung I/D/6
Präsidium des Nationalrates (25-fach)